

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	72 (1975)
Heft:	12
Rubrik:	Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum rückerstattungspflichtigen Personenkreis gehören schliesslich auch die unterstützungspflichtigen Verwandten im Rahmen von Art. 328/29 ZGB, wobei es sich praktisch um die Grosseltern mütterlicherseits des Kindes handelt. Es ist klar, dass der Vaterschaftsbeklagte diese Ansprüche in einem besonderen Prozess geltend machen müsste. Dabei hätte er rechtsgenügend zu beweisen, dass ohne seine vorsorglichen Alimentenzahlungen die Verwandtenunterstützungspflicht hätte in Anspruch genommen werden müssen und dass wegen der Nichtgeltendmachung der Unterstützungspflicht die Grosseltern heute bereichert sind. Dieser Prozess wäre zudem am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen unterstützungspflichtigen Verwandten zu führen.

In der bundesrätlichen Botschaft vom 12. Mai 1971 wird denn auch betont, ein Nachteil der getroffenen Lösung liege darin, dass für den Beklagten die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches kompliziert und mit dem Risiko verbunden sei, dass zu guter Letzt doch nur ein Verlustschein herausschäue. Vermutlich wird in vielen Fällen der Vaterschaftsbeklagte gar keinen vollstreckbaren Titel erreichen, der im Betreibungsverfahren schlussendlich zu einem Verlustschein führen könnte. Wer uneheliche Beziehungen unterhält, geht selbst dann ein erhebliches finanzielles Risiko ein, wenn die gegen ihn gerichtete Vaterschaftsklage nach Jahren abgewiesen wird. Es bleibt dem Leser überlassen, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob die getroffene Regelung als unbillig bezeichnet werden muss. Da die Voraussetzungen, die zur vorläufigen Zahlungspflicht führen, streng umschrieben worden sind, dürften immerhin nur ganz ausnahmsweise die Voraussetzungen zur Rückforderung gegeben sein.

Entscheidungen

Das Problem der Veränderlichkeit von Alimenten

Zivil- und strafrechtliche Gesichtspunkte

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeiträge eines Mannes an ein aussereheliches Kind können von Gesetzes wegen vom Richter nachträglich nicht verändert oder gar an den Lebenskostenindex gebunden werden, wenn im Vertrag nichts Derartiges vorgesehen ist. Dass der Vertrag als Vergleich vor dem Richter abgeschlossen worden ist, bedeutet keinen hier ins Gewicht fallenden Unterschied gegenüber anderen Verträgen. Die Lehrmeinung, wonach Unterhaltsvergleiche nur dann richterlich nicht veränderlich seien, wenn sie eine solche Änderungsmöglichkeit ausdrücklich ausschlössen, erachtet die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes für nicht haltbar. Eine vom Richter zu besorgende Vertragsumgestaltung kann nur ganz ausnahmsweise Platz greifen, nämlich wenn unvorhersehbarerweise eine so offensichtliche Disproportion ins Vertragsverhältnis gekommen ist, dass dieses auf einen keines Rechtsschutzes fähigen Rechtsmissbrauch hinausläuft.

Die nach Art. 217 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbare Vernachlässigung

familienrechtlicher Unterstützungspflichten bedeutet dagegen, einem Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes zufolge, nicht — wie neuerdings in Rechtslehre und einem kantonalen Urteil behauptet wurde —, dass die bundesgerichtliche Praxis nur völlige Leistungsunfähigkeit als zureichenden Grund anerkenne, um die Zahlung von Alimenten straflos zu verweigern. Alimentenzahlungen werden vom Bundesgericht nur im Rahmen der Einkommenspfändbarkeit zugemutet. Das bedeutet, dass Unterhaltsbeiträge nur in einem proportional zur Unterschreitung des Existenzminimums des Alimentenschuldners herabgesetzten Betrag eingetrieben würden. Zahlt der Schuldner diesen Betrag freiwillig, so erfüllt er den Straftatbestand von Art. 217 StGB nicht.

Die spezifischen Gründe

Das Urteil über die grundsätzliche Unmöglichkeit, vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge an ein aussereheliches Kind richterlich abändern zu lassen, stützte das Bundesgericht vor allem auf den französischen Wortlaut von Art. 320 des Zivilgesetzbuches (ZGB) und die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Nach der deutschen Fassung derselben schiene eine richterliche Änderung vertraglich festgesetzter Unterhaltsbeiträge zulässig zu sein, heisst sie doch: «Auf Begehren des Klägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung hinreichendes selbständiges Einkommen erlangt hat, als hinfällig erklärt werden.» Der französische Gesetzestext spricht dagegen eindeutig nur von einer Abänderbarkeit der «Entscheide» über Unterhaltsbeiträge, umfasst also Verträge nicht.

Das entspricht denn auch dem Willen des Gesetzgebers. Im Ständerat war beantragt worden, den Richter auch zur Abänderung von Unterhaltsverträgen zu ermächtigen. Der Antrag wurde indessen ausdrücklich abgelehnt. Das Fehlen einer richterlichen Vertragsänderungs-Befugnis lässt sich denn auch sachlich rechtfer- tigen. Die Vertragsparteien haben nämlich frei verfügt; der vertraglich festgelegte Betrag hat seinen Rechtsgrund einzig im Willen der Parteien. Nur wenn beim Beharren einer Partei auf ihrem Anspruch infolge von Umständen, die beim Vertragschluss nicht voraussehbar waren, ein derart offenkundiges Missverhältnis der vertraglichen Leistung und Gegenleistung entsteht, dass dies ein augenscheinlicher Missbrauch wird, kann der Richter eingreifen. Dass auf Vereinbarungen beruhende scheidungsrechtliche Renten richterlich abänderbar sind, beeinflusst den Befund im Bereich der Ausserehelichen-Alimente nicht, da das Gesetz im Scheidungsrecht nicht nur die richterliche Änderung ausdrücklich vorsieht, sondern die Scheidungs- konventionen auch richterlicher Genehmigung unterstellt. Dadurch verlieren sie den Charakter blosser Parteivereinbarungen und werden Bestandteil des rechtskräftigen richterlichen Urteils.

Im vorliegenden Fall eines Vertrags über den Unterhalt eines ausserehelichen Kindes war noch besonders zu beachten, dass es sich um die Erledigung einer Vaterschaftsklage durch Vergleich handelte. Die Vaterschaft konnte durch Gutachten weder bewiesen noch ausgeschlossen werden, und der Prozessausgang war unge- wiss. Da entschlossen sich die Parteien zu Zugeständnissen, die durch die unter-

schiedliche Einschätzung des Prozessrisikos bedingt waren. Der Beklagte verzichtete auf eine volle Bestreitung der Klage, insbesondere auf ein Ähnlichkeitsgutachten zum Beweis, dass er nicht der Vater sei, und handelte dafür den Verzicht auf die Feststellung seiner Vaterschaft und Weiterführung des Prozesses ein, während das klagende Kind seine Ansprüche reduzierte und das Risiko einer völligen Abweisung derselben im Falle einer Klageabweisung ausschaltete. Eine solche Vereinbarung kann der Richter normalerweise nicht abändern. Die Parteien mussten beim Vergleichsabschluss mit einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beklagten rechnen und mit der damals (1967) schon 4 % betragenden Teuerungsrate rechnen. Wenn sie keinen Abänderungsvorbehalt und keine Indexklausel in ihre Absprache aufnahmen, so kann der Kläger, der auch seine Vorteile aus dem Vergleich zieht, das nicht nachträglich einseitig in Frage stellen. Gerade da, wo Parteien in gegenseitigem Nachgeben den Unterhaltsbeitrag gemeinsam genau festlegen, geht es – entgegen der Lehrmeinung, derzufolge eine Abänderbarkeit zu vermuten wäre und ausdrücklich wegbedungen werden müsste – nicht an, den Parteien die Begründung von Pflichten zu unterstellen, die in ihrer Vereinbarung nicht zum Ausdruck kommen. Dass diese vor dem Richter getroffen wurde, bedeutet nur, dass der gerichtliche Vergleich sich vom aussergerichtlichen hinsichtlich der Vollstreckbarkeit und der Anfechtbarkeit wegen Willensmängeln unterscheidet. Die Voraussehbarkeit der fortschreitenden Teuerung wie der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des Beklagten zur Zeit des Vergleichs schloss es auch aus, auf Grund der «clausula rebus sic stantibus» (der Annahme, ein Vertrag sei stillschweigend nur unter der Herrschaft der obwaltenden Verhältnisse und der voraussehbaren Weiterentwicklung derselben geschlossen, d. h. unter Ausschluss aussergewöhnlicher unbilliger Gewichtsverschiebungen im Vertragsverhältnis) den Richter einschreiten zu lassen, obwohl die Lebenskosten sich seither um 44 % erhöht haben.

Was ist «böser Wille» bei Unterhalts-Vernachlässigung?

Das Bundesgerichtsurteil über die Strafbarkeit der Vernachlässigung von Unterhaltpflichten ist deshalb wichtig, weil die Bestrafung u. a. bösen Willen, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu des Täters voraussetzt und weil «böser Wille» bedeutet, dass die Unterhaltpflichten mehr als nur vorsätzlich nicht erfüllt worden sein müssen. Der böse Wille liegt in der pflichtwidrigen Zurückstellung der Beitragsberechtigten hinter den Gliedern der engeren Familie des Zahlungspflichtigen. Die Pflichtwidrigkeit entfällt nicht schon dann, wenn dessen Einkommen nur knapp den Notbedarf der zweiten, von ihm begründeten Familie deckt. Da aber dem Pflichtigen nach bundesgerichtlicher Praxis die Leistung nur in dem Umfange zuzumuten ist, in welchem er sein Einkommen bei einer Betreibung pfänden lassen müsste (wobei aber sein Existenzminimum unterschritten werden kann), ergibt sich z. B. folgendes: Würde das Existenzminimum des Pflichtigen und seiner zweiten Frau seine Einkünfte übersteigen, so könnte zugunsten der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehefrau nur so viel gepfändet werden, dass sie verhältnismässig gleich viel an ihren Unterhaltsanspruch erhält, wie dem Schuldner an sein Existenzminimum verbleibt. Demnach entfällt der Vorwurf bösen Willens bei freiwilliger Zahlung des entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags durch den Schuldner.

Dr. R. B.

Die Verantwortlichkeit des Familienhauptes

Haftpflichten für die Betreuung nicht Mündiger und Urteilsunfähiger

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Art. 333 des Zivilgesetzbuches (ZGB) haftet für Schäden, die von einem unmündigen, geistesschwachen oder geisteskranken Hausgenossen verursacht worden sind, das Familienhaupt, sofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat. Im «Jahre der Frau» ist es vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, dass das Familienhaupt nicht notwendigerweise ein Mann ist. Allerdings bezeichnet das heutige ZGB in Art. 160 Abs. 1 den Ehemann als «Haupt der (ehelichen) Gemeinschaft» und gibt bei der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt in Art. 274 Abs. 2 bei fehlender Einigung der Eltern dem Vater den Stichentscheid. Inhaber der Hausgewalt kann man aber auch durch Vertrag werden, so durch einen Lehr- oder Arbeitsvertrag, mit dem Personal ins Haus aufgenommen oder gar mit Familienanschluss versehen werden. Überdies kann das Familienhaupt durch die Sitte bestimmt werden: Beim Zusammenleben mehrerer Generationen in einem Haushalt mag es der Älteste oder aber auch der aktivste Ernährer der Gemeinschaft sein. Das Familienhaupt kann ferner als «kollektive Führung» etwa durch ein Pensionsleiterpaar in Erscheinung treten, und schliesslich gibt es Haushalte ohne Oberhaupt, mit koordinierter Besorgung, z. B. unter ungefähr gleichaltrigen Geschwistern.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich nun wieder einmal mit einem charakteristischen Fall von Haftung des Familienhauptes zu befassen. Es ist beizufügen, dass Abs. 2 von Art. 333 ZGB das Familienhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustand eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst. Laut Abs. 3 soll das Haupt dafür nötigenfalls bei der zuständigen Behörde zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige erstatten.

Wesentlich an dieser Ordnung ist, dass es dem Familienhaupt obliegt, zu beweisen, dass es die angemessene Aufsicht ausgeübt hat. Misssingt ihm dieser Beweis, so haftet es. Seine Sorgfaltspflichten richten sich immerhin nicht nach abstrakten Prinzipien, sondern nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles. War das schädigende Verhalten des Hausgenossen unvorseebar, so kann dem Familienhaupt kein Mangel an einer üblichen Überwachung vorgeworfen werden. Besteht dagegen Grund zur Annahme, ein Hausgenosse könnte jemanden schädigen, so richtet sich das übliche wie das durch die Umstände gebotene Sorgfaltsmass des Familienhauptes nach den örtlichen, sozialen und persönlichen Verhältnissen. Dabei spielen die lokalen Gegebenheiten, das Alter und der Charakter eines schädigenden Unmündigen sowie die Natur des Instruments, mit dem möglicherweise ein Schaden verursacht werden kann, eine Rolle. Die aus Art. 333 ZGB hervorgehende Pflicht verlangt nicht nur eine eigentliche Überwachung, sondern auch alle Vorbeugungsmassnahmen, um z. B. einen Minderjährigen an einer Schadensverursachung zu hindern. Die Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass das Familienhaupt, das einem Minderjährigen ein gefährliches Instrument zum Gebrauch überlässt, diesen zu dessen gefahrloser Benutzung anleiten muss und ihn damit nicht frei schalten und walten lassen darf.

So wurde wieder einmal ein Vater für die Schadenersatz- und Genugtuungsfolgen verantwortlich erklärt, die daraus entstanden, dass er seinen 15 Jahre alten Sohn ohne genügende Unterweisung frei mit einem Luftgewehr umgehen liess, was einem anderen Knaben durch einen Prellschuss ein Auge kostete. Auch die Möglichkeit von Prellschüssen ist in die Instruktion von Schützen aufzunehmen.

Luftgewehre sind nicht harmloses Spielzeug

Der Unfall hatte sich im Bündnerland in einer öffentlichen Kehrichtdeponie zugegragen, wo zwei Knaben mit ihren Luftgewehren Ratten jagten. Zwei weitere Knaben kamen hinzu und plauderten mit dem einen Schützen. Sie wurden vom anderen Schützen, der unbemerkt im Gebüsch versteckt war, zwar gesehen, doch nicht beachtet. Als er auf eine Ratte schoss, prallte die Kugel an einem harten Gegenstand ab und traf den einen der beiden Hinzugekommenen, der fünf bis zehn Meter neben der ursprünglichen Geschossflugbahn stand, ins rechte Auge. Dieses erblindete. Die Schrumpfung des Augapfels lässt einen Wachstumsrückstand der rechten Augenhöhle und damit eine Gesichtssymmetrie befürchten; mit halbjährlichen Kontrollen muss für die Erfassung dem Zustand entsprechender Reizungen des gesunden Auges gesorgt werden. Die Bündner Justiz verurteilte den Vater des fehlbaren, mit Fr. 100 gebüssten Schützen zu einer aufgeschobenen Invalidenrente von Fr. 124 125, zu Fr. 4718 für regelmässige ärztliche Kontrollen und zu Fr. 7685 Genugtuung, wobei von den insgesamt Fr. 136 528 Fr. 111 688 vom Datum der Urteilsfällung an mit 5 % zu verzinsen sind. Eine hiegegen gerichtete Berufung des verurteilten Familienhaupts wies das Bundesgericht ab, so weit es darauf eintreten konnte.

Das Bundesgericht verzichtete darauf, die Frage abschliessend zu beurteilen, ob einem Fünfzehnjährigen ein Luftgewehr zu unbeaufsichtigtem Gebrauch überlassen werden dürfe. Der Typ des Luftgewehrs ist dabei nicht bedeutungslos. Wird der unbeaufsichtigte Gebrauch bejaht, so ist doch die schwere Unfallgefahr bei unrichtiger Handhabung ersichtlich. Ihr muss daher durch Gebrauchsanweisung und die erforderliche Aufklärung über die Gefährlichkeit von Seiten des Familienhaupts vorgebeugt werden. Die Erfüllung dieser Pflicht hatte dieses hier nicht nachgewiesen. Dass nach der Gerichtspraxis Kinder nicht allzusehr eingeschränkt werden dürfen und von einem gewissen Alter an nicht mehr ständig zu überwachen sind, entlastete den Vater hier so wenig wie die Gesundheit und der gute Ruf von Sohn und Familie. Dass der Knabe zwei Jahre früher einem jüngeren Bruder einen Streifschuss am Kopf beigebracht hatte, wäre, obwohl der Schütze dadurch beeindruckt gewesen sein soll, erst recht Anlass zu Instruktionen und weiteren Vorsichtsmassnahmen gewesen, deren Unterlassung das Familienhaupt zu verantworten hatte.

Dass es schon für Fünfzehnjährige Kleinkaliberschiesskurse und für Siebzehnjährige Jungschiesskurse gibt, entlastet es nicht, da es gerade dort an der Betreuung nicht fehlt. Dass andere Familienhäupter ihre Kinder gleichermaßen auf Ratten jagen lassen und in Graubünden die Jagdleidenschaft tief verwurzelt sei, enthebt den betreffenden Vater nicht von seinen Pflichten (was auf die Grenzen des angeblich Ortsüblichen als Massstab hindeutet). Dass der Unfall in einer Mülldeponie geschah, gereicht dem Haftbaren ebenfalls nicht zum Vorteil, da der Platz öffentlich war, was einen Grund mehr zu eindringlicher Warnung vor Gefährdung jederzeit

Zutritt habender Dritter gewesen wäre. Dazu gehört, dass auch das Schiessen auf ein Ziel, in dessen Nähe sich Personen befinden, unter Hinweis auf die Splitter- und Querschlägergefahr verboten wird.

Die Ermittlung künftigen Schadens

Hinsichtlich der Berechnung des Schadens muss der Haftbare die Ungewissheiten der Einschätzung der künftigen Erwerbseinbusse, die bei einem Kinde schwierig ist, auf sich nehmen; sie sollen sich nicht zu Lasten des Geschädigten auswirken. Im vorliegenden Fall pflegt man den Invaliditätsgrad auf 30 % anzusetzen (hier gutachtlich 10 % für bleibende Seheinbusse, 10 % bei Verlust des Auges und 10 % entstehendes Invaliditätsrisiko als Mittelwerte). Die Vorinstanz begnügte sich jedoch wegen der noch grösseren Anpassungsfähigkeit des verletzten Jugendlichen mit 25 %. Der Haftpflichtige beanstandete das zu Unrecht. Trotz der grösseren Anpassungsfähigkeit von Kindern, die auch noch mit keinem Berufswechsel belastet werden, ist der Verlust eines Auges auch bei ihnen eine schwere Beeinträchtigung. Sie verschliesst alle Berufe, die zweiäugiges stereoskopisches Sehen verlangen (z. B. Pilot oder Chauffeur Kategorie I und II). Zahlreiche zivile und staatliche Stellen, welche Militärdiensttauglichkeit voraussetzen, bleiben ausser Betracht. Auch eine gesellschaftliche Beeinträchtigung, einschliesslich der Heiratsaussichten, bleibt, zumal Unbehinderte auch im freien Wettbewerb oft vorgezogen werden. Bei Versicherungs- und Pensionskassenabschlüssen werden höhere Tarife verlangt. Das Risiko von Sehstörungen oder Erblindung bei Beeinträchtigungen des gesunden Auges ist viel höher. Dazu kommen die Pflege der Augenhöhle und der gelegentlichen Augenprothesenwechsel. Den Antrag, einen Berichtigungsvorbehalt ins Urteil aufzunehmen, weil die Erwerbseinbusse noch nicht feststellbar sei, hatte der Haftpflichtige erst vorm Bundesgericht und damit zu spät gestellt. Die kantonalen Instanzen hatten ein mutmassliches künftiges Jahreseinkommen des Verletzten von Fr. 25 000 als Ausgangspunkt ihrer Berechnungen genommen.

Dr. R. B.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Generalversammlung der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge Basel-Land

wfu. Bei seiner «Antrittsvisite» in der IG für öffentliche Fürsorge orientierte der neue basellandschaftliche Sanitätsdirektor, Regierungsrat Paul Manz, über die vordringlichsten Arbeitsziele im Fürsorge- und Gesundheitswesen unseres Kantons. Als charakteristische Merkmale hielt der Referent die Vielzahl der privaten und öffentlichen Fürsorge-Unternehmen sowie die Spezialisierung sowohl im Gesundheits- wie im Fürsorgewesen fest. Das ist Ausdruck eines breit gesteuerten Engagements und kann als durchaus positiv beurteilt werden. Die Vielfalt birgt aber die Gefahr in sich, dass nicht nur miteinander und nebeneinander, sondern gelegentlich auch gegeneinander gearbeitet wird. Mit dem vielfältigen, unkoordinierten Schaffen